

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Duisburg-Essen
vom 21. Januar 2021**

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 75 / Nr. 13)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Praktikumsordnung
- § 3 Ziele der berufspraktischen Ausbildung
- § 4 Umfang der berufspraktischen Ausbildung
- § 5 Anrechnung von Praxiserfahrungen
- § 6 Genehmigung von Praktikumsvorhaben und Organisation der Praktika
- § 7 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt die berufspraktische Studienphase im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 24.11.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 825 / Nr. 139) zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 17.01.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 17 / Nr. 4).

**§ 2
Aufgaben der Praktikumsordnung**

Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft wird als berufspraktischer Teil des Studiums die Teilnahme an einem berufsfeldbezogenen Praktikum verlangt. Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs die Voraussetzungen und Anforderungen sowie die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiengangs, die Anerkennung der

Praktikumsstellen und die Anrechnung berufspraktischer Vorleistungen.

**§ 3
Ziele der berufspraktischen Ausbildung**

Durch die berufsbezogenen Praktika sollen die Studierenden vorhandene fachliche und überfachliche Kompetenzen in methodisch fundierter, eigenverantwortlicher Tätigkeit innerhalb realer Handlungskontexte pädagogischer Arbeitsfelder erproben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang entwickeln sie gleichsam ihre metakognitive Kompetenz als distinktes Merkmal von Professionalität und ein aufgeklärtes Verständnis der Relation zwischen Theorie und Praxis und ihrer wechselseitigen Bedingtheit.

**§ 4
Umfang der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer zu absolvieren.

(2) Sofern das Praktikum nicht als Blockpraktikum stattfinden soll, kann bei der Anmeldung (§ 6 Abs. 4) unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Gesamtumfangs des Praktikums eine andere Zeitorganisation vereinbart werden. Die Bemessung der zeitlichen Dauer orientiert sich in solchen Fällen am Vollzeitäquivalent.

**§ 5
Anrechnung von Praxiserfahrungen**

(1) Berufspraktische Tätigkeiten, die vor Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt wurden, können als berufsfeldbezogenes Praktikum angerechnet werden, sofern es sich

- a) um ein im Rahmen eines vorgängigen erziehungswissenschaftlichen Studiengangs anerkanntes Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer (Vollzeit) in einem einschlägigen pädagogischen Handlungsfeld entsprechend § 6 dieser Ordnung handelt,
- b) um eine mindestens zwölfmonatige fachlich angemessene Tätigkeit in einem einschlägigen pädagogischen Handlungsfeld entsprechend § 6 dieser Ordnung handelt, die im Umfang von im Durchschnitt mindestens 19 Stunden pro Arbeits-

woche ausgeübt wurde und die regelmäßig durch eine pädagogische Fachkraft angeleitet und begleitet wurde. Nicht fachlich angemessen sind Tätigkeitsprofile, die durch vorwiegend pflegerische, beaufsichtigende, hauswirtschaftliche oder administrative Tätigkeiten geprägt sind, auch wenn diese in einschlägigen pädagogischen Einrichtungen ausgeübt wurden.

(2) Über die Anrechnung entscheidet auf gesonderten Antrag der Prüfungsausschuss oder das Praktikumsbüro, sofern diesem die Aufgabe vom Prüfungsausschuss übertragen wurde. Mit dem Antrag auf Anrechnung früherer Praktika oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten ist ein Analyse- und Reflexionsbericht entsprechend den Anforderungen des Praktikumsberichts (vgl. § 7 Abs. 3) vorzulegen.

§ 6 Genehmigung von Praktikumsvorhaben und Organisation der Praktika

(1) Die berufspraktische Studienphase im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist grundsätzlich in pädagogischen Handlungsfeldern von Institutionen, Organisationen und Projekten außerhalb des Elementarbereichs und des allgemeinschulischen Unterrichts angesiedelt. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Praktikumsbüro.

(2) Geeignet für die Durchführung von Praktikumsvorhaben sind solche pädagogischen Handlungsfelder in Institutionen, Organisationen und Projekten, in denen in der Regel mindestens eine Fachkraft mit einer fachlich einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulausbildung tätig ist und in denen durch diese Fachkraft eine regelmäßige Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten gewährleistet ist.

(3) Studierende haben die Möglichkeit, selbst eine Praktikumsstelle mit einem konkreten Praktikumsvorhaben vorzuschlagen. Die Universität Duisburg-Essen stellt ein Angebot an Praktikumsstellen bereit. Hierzu werden durch das Praktikumsbüro in geeigneten Praxisfeldern Kontakte hergestellt und Kooperationen angebahnt. Ein Anspruch auf Vermittlung einer Praktikumsstelle besteht nicht.

(4) Die Zustimmung zu den von den Studierenden vorgeschlagenen Praktikumsstellen und -vorhaben erfolgt auf der Basis einer einzureichenden Vorhabenskizze durch das Praktikumsbüro für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Anmeldung des Praktikums). Das Praktikum muss vor Beginn im Praktikumsbüro angemeldet werden. Im Zuge der Anmeldung des Praktikums bestätigt die betreffende Praktikumsstelle ihrerseits die Einrichtung des Praktikumsplatzes und die Bereitschaft zur Ermöglichung des Praktikumsvorhabens mit ausgewiesenem Inhalt durch Unterschrift unter die Vorhabenskizze. Über Widersprüche gegen vom Praktikumsbüro getroffene Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika

(1) Die Praktika werden spezifisch und unmittelbar durch die Veranstaltungen des Moduls 9 vorbereitet, unterstützt und nachbereitet. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist obligatorisch, auch im Falle der Anerkennung berufspraktischer Vorleistungen, und Voraussetzung für die Durchführung der Praktika sowie ihrer abschließenden Auswertung.

(2) Die Betreuung der Studierenden während des Praktikums vor Ort erfolgt durch eine pädagogische Fachkraft der Praktikumsstelle.

(3) Über das Praktikum ist von den Studierenden ein Analyse- und Reflexionsbericht im Umfang von ca. 20 Seiten zu erstellen, in dem die Praxiserfahrungen und -beobachtungen entlang fachlich inspirierter Fragestellungen ausgewertet werden. Gruppenberichte sind möglich, wenn die Einzelleistungen erkennbar sind. Die Erarbeitung einer möglichen Auswertungsperspektive erfolgt im Rahmen regelmäßig angebotener Workshops zur Praktikumsnachbereitung

(4) Der Nachweis über das erfolgreich geleistete Praktikum wird durch eine Praktikumsbescheinigung erbracht, die das Praktikumsbüro ausgibt. Darauf bestätigt die betreffende Praktikumsstelle die erfolgte Durchführung des Praktikums gemäß Vorhabenskizze. Abweichungen davon werden ausdrücklich angegeben.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben sind.

(2) Bereits nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft vom 18.11.2013 (Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 1191 / Nr. 157) abgeleistete Praxistätigkeiten werden übertragen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 18.11.2013 (Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 1191 / Nr. 157) außer Kraft. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 13.01.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. Januar 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen